

Aktenzeichen: 4 AZR 527/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 31. Oktober 1984
- 4 AZR 527/82 -

I. Arbeitsgericht Heilbronn Urteil vom 23. November 1978
- 3 Ca 86/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. August 1982
Baden-Württemberg - 4 Sa 53/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Brauer

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Brauereien; BRTV für die
Arbeitnehmer der Brauwirtschaft §§ 2,3, Bewertungs-
gruppe IV, V

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Brauer; schwierigere Tätigkeiten;
größere Verantwortung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 527/82
4 Sa 53/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
31. Oktober 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Scheerer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. August 1982 - 4 Sa 53/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten angehörende Kläger ist Brauer und Mälzer mit abgeschlossener Berufsausbildung und seit dem 1. Januar 1961 bei der Beklagten, die Mitglied des Baden-Württembergischen Brauerbundes ist, beschäftigt. Der Kläger ist überwiegend im Gärkeller tätig und arbeitet nach Anweisung des zuständigen Braumeisters. Ihm obliegt die Vorbereitung der Gärbottiche sowie des Brauwassers, er gibt die Hefe zu, prüft Temperatur und Belüftung (Gradieren), überwacht das Abschlauchen, beobachtet die vom Braumeister vorgegebene Gärführung der jeweiligen Biersorte und kontrolliert die CO₂-Absaugung, die automatisch durch Ventilatoren erfolgt, wobei der Kläger darauf zu achten hat, daß die Anlage in Betrieb ist. Gearbeitet wird im Zweischichtenrhythmus, wobei die erste Schicht von 4.30 Uhr bis 12.30 Uhr und die zweite Schicht von 12.30 Uhr bis 20.30 Uhr dauert. In der Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 28. Februar 1978 ist der Kläger sowohl in der ersten als auch zweiten Schicht eingesetzt worden und arbeitete vor 6.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr ohne Aufsicht. Daneben wurde der Kläger bei urlaubs- oder krankheitsbedingtem Personalausfall auch als Brauer im Sudhaus eingesetzt. Vergütet wird der Kläger nach Bewertungsgruppe IV des Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer der Brauwirtschaft (BRTV Brauereien). Darüber hinaus stand dem Kläger aufgrund einer Betriebsvereinbarung, die die Beklagte zum 30. November 1977 gekündigt hat, eine monatliche Funktions- und Postenzulage in Höhe von 65,-- DM brutto zu. Gleichwohl zahlte die Beklagte diese Zulage über den 30. November 1977 hinaus weiter.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe eine Vergütung nach Bewertungsgruppe V des § 3 BRTV Brauereien zu, und begehrt von der Beklagten für den Zeitraum vom 1. Oktober 1977 bis 28. Februar 1978 den rechnerisch unstreitigen Differenzbetrag zwischen den Bewertungsgruppen IV und V BRTV Brauereien in Höhe von monatlich 102,-- DM brutto abzüglich der gezahlten Funktions- und Kostenzulage in Höhe von 65,-- DM brutto.

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hierzu hat er vorgetragen, daß er von seiner Berufserfahrung, seiner Berufspraxis und den von ihm überwiegend ausgeübten Tätigkeiten her die Gruppenmerkmale der Bewertungsgruppe V BRTV Brauereien erfülle. Denn er übe im Gärkeller Tätigkeiten aus, die ein ausgebildeter Brauer erst nach langer Zeit allein und selbständig wahrzunehmen in der Lage sei. Insbesondere müßten die jeweiligen technischen Voraussetzungen an den Arbeitsplätzen beherrscht werden; sie forderten ein Umdenken auf die jeweilige Arbeitsdisposition. Außerdem arbeite er vor 6.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr ohne jede Aufsicht und sei für den sachgerechten Ablauf im Gärkeller verantwortlich. Damit übe er nicht nur eine im Sinne der Bewertungsgruppe V BRTV Brauereien schwierigere Tätigkeit aus, sondern trage auch ein höheres Maß an Verantwortung.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
185,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus
dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit
dem 10. Juli 1978 zu bezahlen.

Die Beklagte hat
Klageabweisung

beantragt und erwidert, dem Kläger stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu, da er die tariflichen Merkmale der begehrten Bewertungsgruppe nicht erfülle. So fehle es schon an der danach geforderten schwierigeren Tätigkeit. Denn der Kläger sei im Gärkeller mit routinemäßigen, dem Berufsbild der Brauer entsprechenden Arbeiten betraut. Dafür bedürfe es keiner langen Berufserfahrung, sondern es handele sich um übliche Gelerntentätigkeiten. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger eine höhere Verantwortung zu tragen habe. Bei außerordentlichen Vorfällen entscheide jeweils



der vorgesetzte Meister, der auch bei Nacht telefonisch erreichbar sei. Vielmehr trage der Kläger nur ein Maß an Verantwortung, das jeder Arbeitnehmer für die ordnungsgemäße Verrichtung und fachliche Güte seiner Arbeit trage. Das gelte auch für solche Zeiten, während derer der Kläger allein in der Schicht arbeite, da er sich auch dann an die gegebenen Anweisungen zu halten habe.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, doch ist das Urteil den Parteien erst mehr als 14 Monate nach seiner Verkündung zugestellt worden. Das Landesarbeitsgericht hat daher auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil wegen Verstoßes gegen § 313 Abs. 3 ZPO aufgehoben, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen und die Revision zugelassen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat durch Urteil vom 24. Februar 1982 - 4 AZR 313/80 - das landesarbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Beklagte hat nach Zurückverweisung beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 23. November 1978 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.



- 5 -

Für den Anspruch des Klägers auf Vergütung aufgrund einer Höhergruppierung nach Bewertungsgruppe V des BRTV Brauereien ist auszugehen von den Bestimmungen des § 2 Nr. 1 und Nr. 2 BRTV Brauereien, die lauten:

- "1. Die Vergütung für regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach der vom Arbeitnehmer überwiegend ausgeübten Tätigkeit und seiner danach vorgenommenen Eingruppierung bzw. Umgruppierung in eine der nachfolgend aufgeführten Bewertungsgruppen.
Für die Eingruppierung sind allein die übertragenen und ausgeführten Arbeiten und nicht die Berufsbezeichnung maßgebend.
2. Dieser Tarifvertrag enthält die Merkmale der tariflichen Bewertungsgruppen sowie Beispiele für typische Tätigkeiten der jeweiligen Bewertungsgruppe.

Die aufgeführten Tätigkeitsbeispiele sind Richtbeispiele und dienen der Erläuterung; sie sind kein abschließender Katalog.

Die Beispiele begründen nur in Verbindung mit den Gruppenmerkmalen einen Anspruch auf entsprechende Einstufung. Maßgebend für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale."

Die in Betracht kommenden Gruppenmerkmale der Bewertungsgruppen IV und V lauten:

"Bewertungsgruppe IV
Gruppenmerkmale

Ausführen von Tätigkeiten nach Anweisung, die übliche Gelerntentätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung) umfassen oder eine entsprechende Anlernzeit erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

...

Brauer

Mälzer

...

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Bewertungsgruppe V

Gruppenmerkmale:

Ausführen von schwierigeren Tätigkeiten nach Anweisung. Neben der abgeschlossenen Berufsausbildung sind eine längere Berufserfahrung und eine größere Verantwortung als bei üblichen Gelerntentätigkeiten erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Berufsausbildung durch eine entsprechende Anlernzeit ersetzt werden."

Zutreffend geht danach das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es einmal maßgeblich allein auf die vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit für seine Eingruppierung ankommt. Zum anderen hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt, daß die Tätigkeitsmerkmale der Bewertungsgruppen IV, V und VI aufeinander aufbauen und auszugehen ist von den Gruppenmerkmalen der Bewertungsgruppe IV, wonach die üblichen Gelerntentätigkeiten nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung vergütet werden. Demgegenüber erfordern die Gruppenmerkmale der Bewertungsgruppe V das Ausführen von schwierigeren Tätigkeiten nach Anweisungen. Dort wird neben der abgeschlossenen Berufsausbildung eine längere Berufserfahrung und eine größere Verantwortung als bei üblichen Gelerntentätigkeiten verlangt. Damit fordern die Tarifvertragsparteien entgegen der Auffassung des Klägers nicht nur eine größere Berufserfahrung, die den Brauer und Mälzer befähigt, die von ihm verlangten Tätigkeiten eigenverantwortlich zu verrichten, was er unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung noch nicht könnte. Ein solcher reiner Zeitaufstieg aufgrund langer Berufstätigkeit und Berufserfahrung reicht nach diesen in der Bewertungsgruppe V aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen nicht aus. Vielmehr muß zu der Berufserfahrung noch hinzukommen, daß schwierigere Tätigkeiten ausgeführt werden und diese Tätigkeiten eine größere Verantwortung erfordern, als bei den üblichen Gelerntentätigkeiten vorausgesetzt wird.

Insofern ist es zumindest mißverständlich, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, schwieriger im Tarifsinne seien Tätigkeiten dann, wenn sie gegenüber den Tätigkeiten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



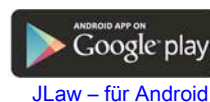
[JLaw – für iOS](#)

der Bewertungsgruppe IV ein erhöhtes Maß an Verantwortung und Berufserfahrung erforderten, wenn also ein "mehr" an Erfahrung und Verantwortung zur Erledigung notwendig sei als bei einem gelernten Brauer und Mälzer. Da es sich bei der Schwierigkeit auf der einen Seite und dem Grad der Verantwortung auf der anderen Seite um völlig unterschiedliche und auf ganz andere Sachverhalte bezogene Merkmale handelt, kann nicht der eine Begriff der Schwierigkeit mit dem anderen Begriff der Verantwortung erläutert werden. Es ist nicht so, daß Tätigkeiten im Tarifsinne schon dann schwieriger sind, wenn sie eine größere Verantwortung zum Inhalt haben. Vielmehr müssen sowohl schwierigere Tätigkeiten als auch eine größere Verantwortung vorliegen. Die Schwierigkeit bezieht sich nämlich auf die Tätigkeit, d.h. auf die Art und Weise der auszuübenden Tätigkeit selbst. Demgegenüber drückt sich die Verantwortung darin aus, welche Stellung der Arbeitnehmer innerhalb der betrieblichen Hierarchie hat und wie er gegenüber Dritten oder dem Betrieb selbst für seine Tätigkeit einzustehen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat das auch bei seiner Subsumtion zutreffend erkannt und prüft auf der einen Seite, ob die Tätigkeit des Klägers einen höheren Schwierigkeitsgrad hat als eine übliche Gelerntentätigkeit. Das ist zutreffend, weil auszugehen ist von der Tätigkeit nach Bewertungsgruppe IV als der üblichen Facharbeitertätigkeit, die der Brauer oder Mälzer zu verrichten hat. Demgegenüber muß es sich bei den schwierigeren Tätigkeiten um Aufgaben handeln, die im Schwierigkeitsgrad höher liegen als die üblichen Gelerntentätigkeiten. Daneben prüft das Landesarbeitsgericht sodann auch, ob der Kläger gegenüber der üblichen Gelerntentätigkeit eine gesteigerte Verantwortung trägt. Damit geht aber das Landesarbeitsgericht jedenfalls bei der Subsumtion vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und verlangt gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der Bewertungsgruppe IV eine gesteigerte Schwierigkeit und Verantwortung.



Hat aber damit das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis den Rechtsbegriff der Tätigkeitsmerkmale der Bewertungsgruppe V nicht verkannt, liegt es im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob die vom Kläger ausgeübten und auszuübenden Tätigkeiten gegenüber der Gelerntentätigkeit als schwierigere und verantwortungsvollere Tätigkeiten anzusehen sind oder nicht. Das Landesarbeitsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die vom Kläger ausgeübten Arbeiten keine erhöhten fachlichen Anforderungen an den Kläger stellen, als dies bei der üblichen Gelerntentätigkeit eines Brauers und Mälzers der Fall ist. Vielmehr gingen die von ihm überwiegend ausgeführten Tätigkeiten über die üblichen Gelerntentätigkeiten nicht hinaus. Die Ausbildung des Brauers und Mälzers enthalte die im Gär- und Lagerkeller anfallenden Arbeiten. Dazu gehörten auch die vom Kläger dargelegten Tätigkeiten wie das Vorbereiten der Gärbottiche, die Bereitung des Brauwassers, die Hefezugabe, die Prüfung von Temperaturen und Belüftung, das Überwachen des Abschlauchens, die Beobachtung der vom Braumeister vorgegebenen Gärführung und die Kontrolle der CO₂-Absaugung. Dies alles seien Tätigkeiten, die nicht über die im Rahmen der Ausbildung zum Brauer und Mälzer vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgingen, sie wiesen auch keinen höheren Schwierigkeitsgrad auf als die übliche Gelerntentätigkeit. Weiter kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß es auch nicht über die übliche Gelerntentätigkeit hinausgehe, wenn der Brauer und Mälzer die Verantwortung für die sachgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Arbeit trage. Eine gesteigerte Verantwortung gegenüber der üblichen Gelerntentätigkeit sei nicht erkennbar. Auch aus der Tatsache, daß der Kläger in der Zeit vor 6.00 Uhr und nach 18.00 Uhr ohne Aufsicht arbeite, ergebe sich noch keine gesteigerte Verantwortung, denn auch die nach Bewertungsgruppe IV auszuübenden Tätigkeiten bedürften nicht der ständigen Aufsicht. Vielmehr werde auch dort wie nach Bewertungsgruppe V nur verlangt, daß die Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden. Auch nach Bewertungsgruppe IV müßten daher im Rahmen dieser erteilten Anweisungen die



- 9 -

Arbeiten selbständig eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Diese Ausführungen halten sich im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend von der üblichen Gelerntentätigkeit aus und konnte von daher annehmen, daß die Tätigkeit des Klägers nicht darüber hinausgeht. Wenn das Landesarbeitsgericht danach zu dem Schluß kommt, daß es sowohl an der schwierigeren Tätigkeit als auch an einem gesteigerten Maß an Verantwortung verglichen mit der üblichen Gelerntentätigkeit im Gär- und Lagerkeller fehlt, ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zusätzlich kommt das Landesarbeitsgericht auch noch zu dem Ergebnis, daß der Kläger jedenfalls mit Tätigkeiten, die gegebenenfalls höherwertig sein könnten, nicht zu mehr als 50 % der Gesamtarbeitszeit betraut gewesen sei. Auch danach ist der Anspruch des Klägers auf höhere Vergütung nicht gegeben. Denn auch bei den Tätigkeitsmerkmalen der Bewertungsgruppe V kommt es nicht darauf an, daß überhaupt eine höhere Verantwortung oder ein höherer Schwierigkeitsgrad vorliegt, sondern muß die entsprechende Tätigkeit nach § 2 BRTV Brauereien überwiegend ausgeübt werden. Das ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall, so daß auch danach die Klage nicht begründet ist.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Preuße

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)